

Rödl & Partner

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:
Mai
Juni
2019

MANDANTENBRIEF

Informationen über Recht, Steuern und
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

www.roedl.com/cz



Czech Law Firm
of the Year 2012–2018

Rödl & Partner

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:
Mai
Juni
2019

MANDANTENBRIEF

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht aktuell

- Kontrollen einer Erfüllung von Pflichten rund um den Datenschutz sollten nicht unterschätzt werden
- Die Absicherung von Ansprüchen in der Transaktion

→ Steuern aktuell

- Transfer Pricing und sekundäre Erhöhung / Minderung des Steuergewinns / -verlustes
- Gesetzgebung / Das Finanzamt muss die unbestrittenen Vorsteuerbeträge erstatten
- Rechtsprechung / Einbeziehung des Urlaubsentgeltes in den Forschungs- und Entwicklungsfreibetrag

→ Rödl & Partner Intern

- Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: Mai-Juni 2019

→ Recht aktuell

Kontrollen einer Erfüllung von Pflichten rund um den Datenschutz sollten nicht unterschätzt werden

von Pavel Koukal
Rödl & Partner Prag

Bereits kurz nach Inkrafttreten der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Implementierung ihrer grundlegenden Anforderungen war bei einem großen Teil der Unternehmen als Verantwortlichen eine gewisse Apathie und der Eindruck zu verzeichnen, dass sie mit den umgesetzten Maßnahmen im Grunde ihre Verpflichtungen erfüllt hätten und die DSGVO somit für die nahe Zukunft – ja, vergessen werden könne.

Zum 25. Mai 2018 oder kurze Zeit danach wurden in den Unternehmen die jeweiligen internen Richtlinien verabschiedet, bzw. kam es zur Erarbeitung von weiteren Teilen der Dokumentation zur Verarbeitung und zum Schutz personenbezogener Daten sowie zu einer formellen Einführung einiger technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Datenschutz, die teilweise auch praktisch umgesetzt wurden. Im privaten Sektor gibt es in dieser Hinsicht nur wenige Verantwortliche, die verstanden haben, dass sich die Herangehensweise an die Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten (zum Datenschutz) im Zuge der DSGVO grundlegend geändert hat.

Diese grundlegende Änderung besteht darin, dass die Umsetzung der Anforderungen der DSGVO grundsätzlich einen langfristigen und dynamischen internen Prozess darstellt, der sich beständig weiterentwickelt, und dass die Verantwortlichen fortlaufend und operativ einerseits auf interne Änderungen der Zwecke, des Umfangs und der Art der Verarbeitung personenbezogener Daten und andererseits auf die sich langsam entwickelnde Auslegungspraxis des Europäischen Datenschutzausschusses und der nationalen Aufsichtsbehörden und die zusammenhängende sog. Best Practice reagieren müssen.

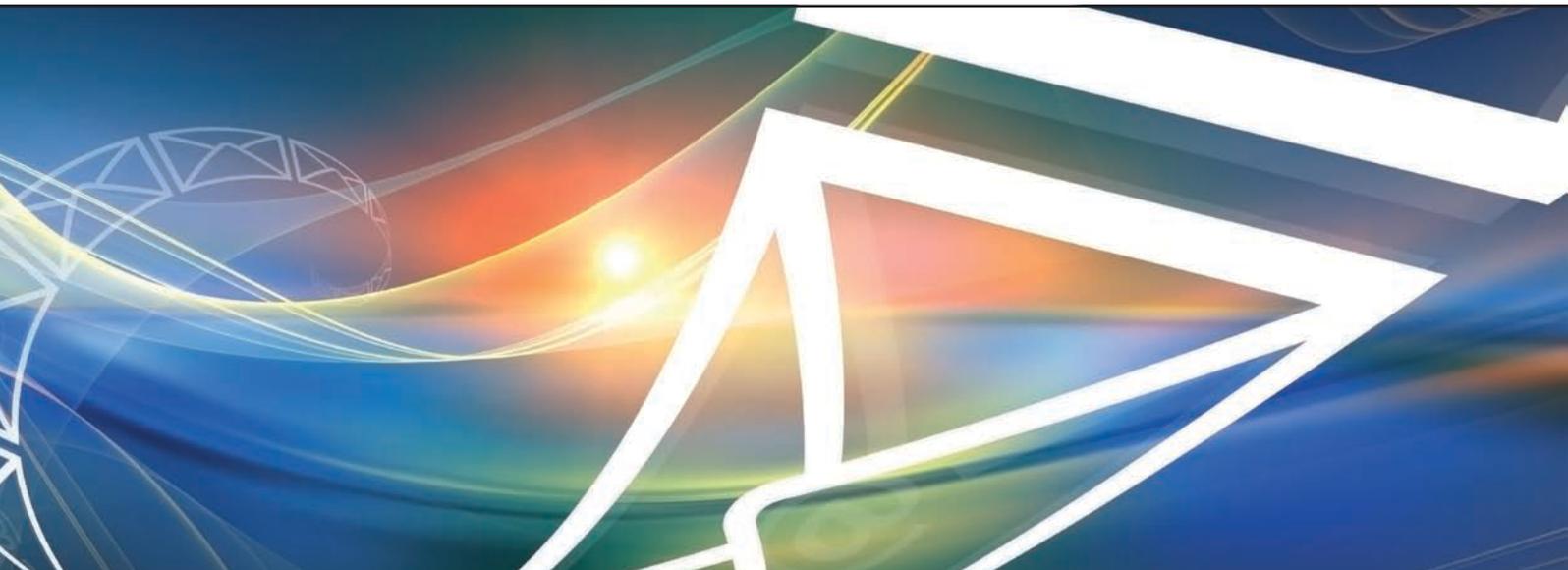
In der Tschechischen Republik ist dieses Thema nun umso bedeutender, als im März dieses Jahres endlich das neue Datenschutzgesetz verabschiedet wurde, das mit seinem Inhalt in erster Linie eine sog. Anpassungsvorschrift darstellt, die an die Datenschutz-Grundverordnung anknüpft. Die Tschechische Republik erhielt mit dem neu-

en Gesetz und der DSGVO nach längerer Zeit eine vollständige und umfassende rechtliche Regelung für den Bereich Datenschutz, einschließlich einschlägiger prozessualer Vorschriften und Instrumente für die Datenschutzbehörde (das sog. Amt für den Schutz personenbezogener Daten). Hierzu zählen insbesondere die Berechtigung zur Beseitigung von Mängeln (sog. Abhilfemaßnahmen) sowie Bußgelder für Verstöße.

Im Zusammenhang mit dieser Änderung können Unternehmen als Verantwortliche künftig damit rechnen, dass sich die bisherige, gegenüber den Verantwortlichen eher entgegenkommende Vorgehensweise der tschechischen Datenschutzbehörde, die sich nach dem Inkrafttreten der DSGVO lange insbesondere auf ihre Informations- und Präventionsaktivitäten konzentrierte, ändern wird. Obwohl die Datenschutzbehörde in den letzten Monaten Untersuchungen bzw. Kontrollen diverser Fälle von Beschwerden und Verletzungen von Pflichten bei der Verarbeitung und dem Schutz personenbezogener Daten vornahm, handelte es sich hierbei überwiegend um Einzelfragen (z.B. eine Anzeigepflicht bei Datenschutzverletzungen, Versendung von Geschäftsmitteilungen etc.)

Der tschechischen Datenschutzbehörde werden auf Grundlage des Datenschutzgesetzes jedoch erhebliche prozessuale Berechtigungen zur Durchsetzung der rechtlichen Anforderungen und der Pflichten der laut DSGVO Verantwortlichen zuerkannt, und zwar im Zusammenhang mit neuen Tatsachenbeständen von Verstößen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die in § 61 bis § 65 des Gesetzes geregelt werden. Von wesentlicher Bedeutung für die unternehmerische Öffentlichkeit ist dabei der Sachverhalt eines Verstoßes gemäß § 62 des Gesetzes, der von einem Verantwortlichen oder einem Auftragsverarbeiter begangen wird, wenn diese die hier angeführten Pflichten gemäß den betroffenen Bestimmungen der DSGVO verletzen.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sich die gesetzliche Beschränkung der maximalen Höhe der Geldbuße für diesen Verstoß von bis zu 10 Millionen Tschechischen Kronen nur auf Verwaltungsbehörden und öffentliche Subjekte,



nicht jedoch auf unternehmerische Subjekte bezieht, denen allgemein eine Geldbuße gemäß Art. 83 Abs. 6 DSGVO, d.h. von bis zu 20 Mio. EUR, oder von bis zu 4 % ihres gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes auferlegt werden kann. Es ist davon auszugehen, dass die Entscheidungspraxis der Datenschutzbehörde sich in dieser Hinsicht erst entwickeln wird und Geldbußen, die für Verletzungen der Pflichten gemäß der DSGVO und dem Datenschutzgesetz auferlegt werden, zunächst nicht sehr hoch ausfallen werden; in der Zukunft ist allerdings zweifellos mit einer Änderung dieser Praxis und einer Verschärfung der Strafen zu rechnen.

In dieser Hinsicht ist unter anderem auch damit zu rechnen, dass – obwohl im Rahmen der Europäischen Union keine einheitlichen Verfahren für die Bestrafung von Verletzungen der Pflichten gemäß der DSGVO eingeführt werden – die nationalen Aufsichtsbehörden sich bis zu einem gewissen Maß gegenseitig beeinflussen werden, wobei sie sich in Bezug auf die Auslegung der DSGVO nach verbindlichen Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses richten werden. In diversen Fällen haben die Aufsichtsbehörden in den jeweiligen Mitgliedsstaaten der EU Beschlüsse ausgegeben, die sehr hohe Strafen für Verletzungen von Pflichten gemäß der DSGVO vorsehen.

Es handelt sich bei weitem nicht nur um den spezifischen Fall der Entscheidung der französischen Aufsichtsbehörde (CNIL) vom Januar dieses Jahres in der Sache Google LCC, mit der eine Geldbuße in Höhe von 50 Millionen Euro auferlegt wurde, sondern um zahlreiche andere „normale“ Fälle, die andere Aufsichtsbehörden bearbeiten. Zu erwähnen sind an dieser Stelle z.B. die Entscheidung der portugiesischen Aufsichtsbehörde in der Sache eines Anbieters von medizinischen Leistungen (Geldbuße in Höhe von 150 Tausend

Euro) oder eine Geldbuße in Höhe von 250 Tausend Euro, die durch die polnische Aufsichtsbehörde für die Nichterfüllung der Informationspflichten eines Verantwortlichen auferlegt wurde.

In Bezug auf den aktuellen Stand der Durchsetzung der Anforderungen der DSGVO in der Tschechischen Republik geht es vorläufig primär nicht um die Höhe der Geldbußen für die Verletzung der jeweiligen rechtlichen Pflichten als solche, sondern vielmehr um die Notwendigkeit sich vor Augen zu führen, dass sich der bisherige Zustand der „Ruhe“ auf Seiten der Verantwortlichen langsam ändert und diese grundlegende Änderung der Arbeitsweise von Handelsgesellschaften reflektiert und intern berücksichtigt werden muss.

Die kommenden Jahre werden zweifelsohne durch Kontrollen zur Erfüllung der einzelnen Pflichten bei der Verarbeitung und dem Schutz personenbezogener Daten geprägt sein. Die sog. Verantwortlichen werden dabei ihre Vorgehensweisen, Instrumente und Maßnahmen fortlaufend bewerten und aktualisieren müssen, und zwar unter anderem auch in Bezug auf die Auslegungspraxis des Europäischen Datenschutzausschusses und die Kontrolltätigkeit der Aufsichtsbehörde, die in diesem Bereich die sog. Best Practice einführen werden.



Kontakt für weitere
Informationen:

JUDr. Pavel Koukal
advokát

Associate Partner

T +420 236 163 720

E pavel.koukal@roedl.com

→ Recht aktuell

Die Absicherung von Ansprüchen in der Transaktion

von Hans-Ulrich Theobald
Rödl & Partner Prag

Der M&A Markt in der Tschechischen Republik ist auch weiterhin aktiv, da das anhaltend niedrige Zinsniveau und die politischen und ökonomischen Unsicherheiten (BREXIT, Handelsstreit USA – China) dazu führen, dass Unternehmen eine Verfestigung ihrer kontinentaleuropäischen Basis verfolgen.

Allerdings können die Transaktionsspezialisten von Rödl & Partner verzeichnen, dass zum einen diese Akquisitionen nicht mehr „um jeden Preis“ durchgeführt werden, sondern sich die Bewertungsansätze auf dem – zugegeben recht hohen – aktuellen Niveau einpendeln. Zum anderen wird der Absicherung möglicher Ansprüche, die einem Käufer im Rahmen einer Akquisition entstehen können, größerer Wert beigemessen. Dieses Thema stellt ob seiner zentralen Wichtigkeit für den Erwerber aufgrund der zumindest temporären Abwälzung potentieller Risiken auf den Verkäufer und der gleichzeitig resultierenden Haftung des Veräußerers auch nach Durchführung der Transaktion regelmäßig zu langwierigen Diskussionen zwischen den Parteien, die bis zu einem Abbruch der Verhandlung führen können.

Neben den klassischen Instrumenten einer Anspruchssicherung wie Einbehalt eines Teils des Kaufpreises, Freigabe in Tranchen über ein Treuhandkonto oder Bürgschaften Dritter (in der Regel Banken oder Konzerngesellschaften) erfreut sich das nicht mehr ganz so neue Institut der M&A Versicherung auch bei strategischen Investoren oder auch dem Mittelstand steigender Beliebtheit. Mit der Übertragung von Risiken aus Garantieerklärungen auf eine Versicherung erübrigen sich langwierige Treuhandkontolösungen, gleichzeitig ermöglicht eine solche Versicherungslösung dem Veräußerer, sich mit dem Abschluss der Transaktion auch haftungstechnisch von einer zukünftigen Verantwortung für die üblichen Risiken zu befreien und diese auf den Versicherer zu übertragen.

Grundlage der „W&I (warranty and indemnity)“ Versicherung ist die frühzeitige Einbindung dieses Konzepts in den Transaktionsprozess, da eine solche Lösung die Kenntnisnahme der Versicherung und ihrer Berater von dem Due diligence Bericht voraussetzt. Nach Vorlage des Berichts an die Versicherung wird nachfolgend eine Erläuterung der Durchführung der Due diligence sowie der jeweiligen Feststellungen mit der Versicherung und ihren Beratern stattfinden, im Regelfall im Rahmen einer Telefonkonferenz.

Versicherbar sind grundsätzlich sämtliche unbekanntes Risiken, die sich aus dem hinsichtlich des Zielobjekts abgegebenen Garantiekatalog ergeben, in Einzelfällen können sogar bekannte Risiken, deren Realisierung allerdings unwahrscheinlich ist, in den Versicherungsschutz mit einbezogen werden.

Es ist erfreulich anzumerken, dass nach unseren Erfahrungen der zeitliche Mehraufwand durch Einbindung der entsprechenden Makler und Versicherungen aufgrund des hohen Professionalisierungsgrades sehr gering ist, allerdings erfordert die Lösung über eine Versicherung aufgrund der versicherungswirtschaftlichen Ansätze ein gewisses Mindesttransaktionsvolumen, um den entsprechenden Aufwand und die Prämie zu rechtfertigen.

Gerne stehen Ihnen die M&A Spezialisten von Rödl & Partner für nähere Fragen zur Verfügung.



Kontakt für weitere
Informationen:

Hans-Ulrich Theobald
Rechtsanwalt und advokát
Partner

T +420 236 163 730

E hans-ulrich.theobald@roedl.com

→ Steuern aktuell

Transfer Pricing und sekundäre Erhöhung / Minderung des Steuergewinns / -verlustes

von Petr Tomeš, Sabina Levá
Rödl & Partner Prag

Branchenkonforme Verrechnungspreise sind meistens erforderlich, um die Kalkulation der Preise für konzerninterne Geschäfte vor dem Finanzamt verteidigen zu können. Die Verrechnungspreise können jedoch auf der Konzernebene auch als Steueroptimierungsmaßnahme, selbstverständlich unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, angewandt werden.

Die Steueroptimierung bietet sich u.a. durch die sekundäre (bzw. anschließende, spiegelbildliche) Erhöhung des Steuerverlustes/Minderung des Steuergewinns, die auf die primäre Erhöhung des Steuergewinns/Minderung des Steuerverlustes beim anderen verbundenen Unternehmen folgen kann. Diese sekundäre Erhöhung des Steuerverlustes/Minderung des Steuergewinns ist darauf gerichtet, die Doppelbesteuerung, die durch die Erhöhung des Steuergewinns bzw. Minderung des Steuerverlustes des anderen verbundenen Unternehmens entsteht, zu vermeiden.

Das Schema lässt sich am folgenden Beispiel veranschaulichen: Bei einer Betriebsprüfung wurde der Steuergewinn einer deutschen Muttergesellschaft erhöht bzw. es wurde ein Nachforderungsbescheid erlassen, da das deutsche Finanzamt festgestellt hat, dass die von der tschechischen Tochtergesellschaft berechneten Verrechnungspreise zu niedrig waren bzw. die tschechische Tochtergesellschaft aus konzerninternen Leistungen oder überlassenen Nutzungsrechten an immateriellen Wirtschaftsgütern keine Erträge erzielt hat. Sollten die Verrechnungspreise von marktüblichen Preisen abweichen und wird diese Differenz durch die deutsche Muttergesellschaft nicht hinreichend erläutert und nachgewiesen, wird der Steuergewinn der deutschen Muttergesellschaft dem entsprechend erhöht, darüber hinaus wird ein Nachforderungsbescheid erlassen, wobei nicht nur die rückständige Körperschaftsteuer, sondern auch die steuerlichen Nebenleistungen zu leisten sind. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Doppelbesteuerung der Preisanpassungen bzw. des Steuergewinns ein.

Um die Doppelbesteuerung zu vermeiden, kann die tschechische Gesellschaft eine Berichtigungserklärung abgeben, durch die ihr Steuergewinn dem entsprechend vermindert wird. Die Berichtigungserklärung wird unserer Ansicht nach vom tschechischen Finanzamt jedoch nur dann akzeptiert, wenn die Prüfungsmethode des ausländischen Finanzamts richtig und vor dem tschechischen Finanzamt vertretbar ist. Der Berichtigungserklärung muss ein Begleitschreiben beigefügt werden, in dem die Gründe für die Abgabe der Berichtigungserklärung und die durch das ausländische Finanzamt angewandte Ermittlungspreismethode erläutert werden. Der Berichtigungserklärung sind des Weiteren der Prüfungsbericht und Nachforderungsbescheid des ausländischen Finanzamtes beizufügen. Es ist empfehlenswert, dem Finanzamt auch die Verrechnungspreisdokumentation vorzulegen, in der die konzerninternen Geschäfte zwischen der tschechischen Gesellschaft und dem ausländischen verbundenen Unternehmen sowie die Ermittlungspreismethode dargestellt sind. Dadurch erhöht sich deutlich die Chance darauf, dass die angepassten Verrechnungspreise vom tschechischen Finanzamt akzeptiert werden. Ohne detaillierte Erläuterung und hinreichende Nachweise ist die Abgabe der Berichtigungserklärung zwecklos.

Die sekundäre Erhöhung des Steuerverlustes / Minderung des Steuergewinnes ist möglich, wenn zwischen der Tschechischen Republik und dem Staat, in dem die primäre Erhöhung / Minderung vorgenommen wurde, ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen wurde, und die Finanzverwaltung die ursprünglichen, durch die Beteiligten kalkulierten Preise nicht als Steuerhinterziehung beurteilt. Wir weisen darauf hin, dass in diesem Fall nicht die Fristen nach der tschechischen Abgabeordnung, sondern die Fristen nach DBA bzw. der EU-Schiedskonvention relevant sind, wodurch die Berichtigungserklärungen auch für ältere Veranlagungszeiträume abgegeben werden können, da die dreijährige Frist für die sekundäre Erhöhung/Minderung (Abgabe der Berichtigungserklärung) nicht mit Ablauf der Frist für die Abgabe der Steuerklärung für den jeweili-

gen Veranlagungszeitraum, sondern mit Erlass des Nachforderungsbescheides im Land der primären Erhöhung/Minderung beginnt.

Sollte das tschechische Finanzamt die Berichtigungserklärung und die durch das ausländische Finanzamt bei der primären Erhöhung/Minderung angewandte Ermittlungspreismethode abweisen, kann das Verständigungsverfahren beider betroffenen Finanzverwaltungen initiiert werden.

Wird keine Verständigung getroffen, muss die Schiedskommission herangezogen werden. In Tschechien wurde jedoch noch kein Streit nach der Schiedskonvention beigelegt. Bislang wurden alle Streitigkeiten im Rahmen des Verständigungsverfahrens beendet.

Dieser Bereich ist leider weder durch das tschechische Steuerrecht noch durch Schreiben der tschechischen Finanzverwaltung geregelt. Die Grundsätze für die sekundäre Erhöhung des Steuerverlustes/Minderung des Steuergewinns

sollten durch ein Schreiben geregelt werden, das schon erstellt wird (und im Sommer 2019 veröffentlicht werden sollte).

Da eine wesentliche Steueroptimierung erzielt werden kann, sollten die multinationalen Unternehmen die sekundäre Erhöhung des Steuerverlustes oder Minderung des Steuergewinns beachten. Unsere Transfer Pricing Spezialisten sind gerne bereit, sie dabei zu unterstützen.



Kontakt für weitere Informationen:

Ing. Petr Tomeš
daňový poradce
Associate Partner
T +420 236 163 750
E petr.tomes@roedl.com

→ Recht aktuell

Gesetzgebung

von Klára Sauerová, Johana Cvrčková
Rödl & Partner Prag

DAS FINANZAMT MUSS DIE UNBESTRITTENEN VORSTEUERBETRÄGE ERSTATTEN

Im Februar 2019 hat das Verfassungsgericht endlich entschieden, dass die Nichterstattung der abzuziehenden Vorsteuerbeträge rechtswidrig ist. Bedeutet es für die Unternehmer eine durchbrechende Entscheidung?

Das Verfassungsgericht hat der Beschwerde der Gesellschaft Kovové profily, spol. s r.o. (nachfolgend nur „Gesellschaft“) stattgegeben und die vorherigen Urteile des Obersten Verwaltungsgerichts und Amtsgerichtes in Hradec Králové aufgehoben. Die Gesellschaft war an einem Reihengeschäft mit Edelmetall beteiligt. Das Finanzamt hat die Beteiligung der Gesellschaft an dem Umsatzsteuerkarussellbetrug untersucht und im Jahre 2015 mehrere Betriebsprüfungen vorgenommen. Dabei wurde auch die Erstattung der Umsatzsteuer verweigert, die auf andere Lieferungen als Lieferungen von Edelmetallen entfallen ist. Die Nichterstattung der vollen Vorsteuerbeträge für den geprüften Zeitraum ist dabei die gängige Praxis der Finanzverwaltung.

Die Gesellschaft hat mehrmals versucht, die Betriebsprüfung auf die umstrittenen Karussellgeschäfte zu beschränken, jedoch ohne Erfolg, auch wenn die anderen steuerpflichtigen Lieferungen nicht beanstandet wurden. Die Gesellschaft war der Auffassung, dass dadurch ihre Verfügungsmacht verletzt wird, und hat die Verfassungsbeschwerde eingelegt. In der Beschwerde wurde u.a. hervorgehoben, dass die Verwaltungsakte des Finanzamts unzweckmäßig und ineffizient waren und unnötige Maßnahmen ergriffen wurden, wobei die allgemeinen Grundsätze des Steuerverfahrens, vor allem der Schnelligkeit und Wirtschaftlichkeit, nicht beachtet wurden.

Das Verfassungsgericht hat darauf hingewiesen, dass es nicht seine Aufgabe sei, die vorherigen Urteile auf die Einhaltung der allgemeinen Verfahrensgrundsätze zu beurteilen, sondern dass es zu prüfen hat, ob die Verwaltungsakte des Finanzamts und anderer Behörden verfassungsrechtlich sind. Konkret hat es sich mit der Frage befasst, ob die Verweigerung der Umsatzsteuererstattung in Bezug auf das in der Urkunde der Grundrechte und -freiheiten verankerte Recht auf Eigentum verfassungsmäßig ist.

Das Verfassungsgericht hat festgestellt, dass die öffentlichen Behörden bei ihren Verwaltungsakten die Grundrechte zu schützen haben

und die langfristige Verweigerung der Umsatzsteuererstattung die Vermögensverhältnisse der Unternehmer zweifellos beeinträchtigt, weil die Unternehmer über ihr Vermögen nicht verfügen können. Obwohl die Finanzämter nach der Abgabenordnung die begründet angefochtenen Lieferungen und sonstigen Leistungen vor der Steuerfestsetzung überprüfen können, sind sie nicht berechtigt, die Erstattung der unbestritten abzuziehenden Vorsteuerbeträge zu verweigern.

Nach Entscheidung des Verfassungsgerichtes liegt ein rechtswidriger Eingriff in das Eigentumsrecht der Gesellschaft vor. Das Finanzamt war in diesem Fall verpflichtet, zwischen den bestrittenen und unbestrittenen Lieferungen zu unterscheiden und die auf die unbestrittenen Lie-

ferungen entfallenden Vorsteuerbeträge dem Unternehmer zu erstatten. Die Finanzverwaltung ist keinesfalls berechtigt, die Erstattung der begründeten Vorsteuerbeträge zu verweigern.



Kontakt für weitere Informationen:

Ing. Klára Sauerová
daňová poradkyně

T +420 236 163 280

E klara.sauerova@roedl.com

→ Steuern aktuell

Rechtsprechung

von Jakub Šotník
Rödl & Partner Prag

EINBEZIEHUNG DES URLAUBSENTGELTES IN DEN FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSFREIBETRAG

Das Amtsgericht in Hradec Králové hat sich mit der Streitfrage befasst, ob das Urlaubsentgelt der Mitarbeiter der Forschungs- und Entwicklungsabteilung in den Forschungs- und Entwicklungsfreibetrag nach § 34 Abs. 4 EStG einzubeziehen ist. Das Amtsgericht hat entschieden, dass diese Aufwendungen unter den Forschungs- und Entwicklungsfreibetrag fallen.

Das Amtsgericht hat betont, dass die Forschungs- und Entwicklungskosten abziehbar sind, um die Forschungs- und Entwicklungsaufträge zu fördern. Die Steuerbegünstigung besteht im Abzug von angefallenen Forschungs- und Entwicklungskosten, die de facto doppelt abgezogen werden – als Betriebsausgabe nach § 24 Abs. 1 EStG und als For-

schungs- und Entwicklungsfreibetrag. Das Amtsgericht stützte sich bei seiner Beurteilung auf die Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichts, nach dessen Auffassung die Steuerbegünstigung auf die öffentliche Förderung der Forschungs- und Entwicklungsaufträge von Unternehmen zielt.

Die Argumente des Finanzamts, dass unter den Forschungs- und Entwicklungsfreibetrag nur solche Aufwendungen fallen, die mit den Forschungs- und Entwicklungsaufträgen unmittelbar zusammenhängen, d.h. die Lohnkosten, wurden durch das Amtsgericht abgelehnt. Das Finanzamt vertrat die Ansicht, dass die Arbeitnehmer während ihres Urlaubs die Forschungs- und Entwicklungsaufträge nicht ausführen, und hat in diesem Zusammenhang auf das Schreiben D-288 hingewiesen, nach dem zum Personalaufwand ausdrücklich das Gehalt, jedoch nicht das Urlaubsentgelt gehört.

Das Amtsgericht hat dieses Argument des Finanzamtes abgewiesen. Es hat festgestellt, dass die Forschungs- und Entwicklungsaufträge von

Arbeitnehmern auszuführen sind, die nicht nur entlohnt werden müssen, sondern denen auch andere Vergütungen – u.a. das Urlaubsentgelt – zu gewähren sind. Des Weiteren hat das Amtsgericht darauf hingewiesen, dass der Erholungsurlaub für die Ausführung der Forschungs- und Entwicklungsaufträge unerlässlich ist.

Das Urteil wurde auch nach der gesetzlichen Bestimmung des Forschungs- und Entwicklungsfreibetrags gefällt, aus der sich nicht ergibt, dass unter den Freibetrag die Gehälter fallen und aus dem Freibetrag das Urlaubsentgelt ausgeschlossen ist. Nach dem Amtsgericht sind in der entsprechenden Bestimmung des Einkommensteuergesetzes tax-

xative Aufwendungen enthalten, für die der Freibetrag nicht gewährt wird. Das Urlaubsentgelt gehört zu diesen Aufwendungen jedoch nicht.



Kontakt für weitere Informationen:

Mgr. Jakub Šotník
advokát
Associate Partner
T +420 236 163 210
E jakub.sotnik@roedl.com

→ Rödl & Partner Intern

Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: Mai–Juni 2019

von Jana Švédová
Rödl & Partner Prag

MAI

AKTUELLE FRAGEN DER ANWENDUNG
DES CMR-ÜBEREINKOMMENS IM
INNERSTAATLICHEN STRASSEN GÜTERVERKEHR
16. Mai 2019, Juristische Fakultät der
Karlsuniversität Prag

Veranstalter: Tschechische Gesellschaft für
Verkehrsrecht

Referent: Alice Kubová Bártková

CORPORATE COMPLIANCE AKADEMIE
20. und 30. Mai 2019, Prag

Veranstalter: Rödl & Partner in Kooperation mit
Verlag Dashöfer

Referent: Pavel Koukal

NEUES ZUR CORPORATE COMPLIANCE (2019)
22. Mai 2019, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Veranstalter: Rödl & Partner in Kooperation
mit Verband für Compliance und

dem Tschechischen Compliance-
Verband

Referent: Pavel Koukal und Gäste

PRIVATRECHT 2019
22. Mai 2019, Brünn

Veranstalter: epravo.cz

Referent: Monika Novotná (Rödl & Partner)

NEUES ZUR CORPORATE COMPLIANCE (2019)
28. Mai 2019, Prag

Veranstalter: Rödl & Partner in Kooperation mit
dem Bankinstitut der Hochschule
für Finanzen und Verwaltung
(VŠFS)

Referent: Pavel Koukal

JUNI

CORPORATE COMPLIANCE
4. Juni 2019, Prag

Veranstalter: Rödl & Partner in Kooperation mit
Verlag Dashöfer

Referent: Pavel Koukal

RICHTIGE BEENDIGUNG EINES ARBEITSVERHÄLTNISSSES

4. Juni 2019, Prag

Veranstalter: DTIHK in Zusammenarbeit mit
Rödl & Partner

Referent: Václav Vlk, Eva Blechová

ERBRINGUNG SOG. PAKETDIENSTLEISTUNGEN DURCH DEN FRACHTFÜHRER. TSCHECHISCHE UND GEMEINSCHAFTLICHE RECHTSREGELUNG UND RECHTSPRECHUNG ZUR PROBLEMATIK VON POSTDIENSTLEISTUNGEN

5. Juni 2019, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Veranstalter: Rödl & Partner

Referent: Alice Kubová Bártková

SLOWAKEI & TSCHECHIEN / LOKALES ARBEITSRECHT & ENTSENDUNG

6. Juni 2019, Wien

Veranstalter: ICC Austria Seminare
– Außenhandel & Recht in
Zusammenarbeit mit
Rödl & Partner

Referent: Alena Klikar, Zuzana Bzdúšková,
Andreas Baumann

ARBEITSRECHT IN BETRIEBLICHER PRAXIS

7. Juni 2019, Konferenzsaal Rödl & Partner Brünn

Veranstalter: Rödl & Partner

Referent: František Geršl, Markéta
Slavičinská

-jsv-



http://www.roedl.net/cz/de/veranstaltungen/aktuelle_veranstaltungen.html

Impressum

MANDANTENBRIEF TSCHECHISCHE REPUBLIK
MAI/JUNI 2019, MK ČR E 16542

Herausgeber:

Rödl & Partner Consulting, s.r.o.

Platněřská 2, 110 00 Prag 1

T +420 236 163 111

www.roedl.com/cz

Redaktion:

Ing. Jana Švédová

jana.svedova@roedl.com

Layout/Satz:

Rödl & Partner

publikace@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.